

Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafrecht (EG StGB)

vom 24. März 2021

I.

Der Erlass RB 311.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht [EG StGB] vom 17. August 2005) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Kalchrain dient dem Vollzug von Massnahmen für junge Erwachsene sowie dem Vollzug von Schutzmassnahmen für Jugendliche.

§ 10 Abs. 1

¹ Die Staatsanwaltschaft ist zuständig für:

3. *Aufgehoben.*

§ 37a (*neu*)

Missachtung einer polizeilichen Anordnung

¹ Wer Anordnungen der Kantonspolizei missachtet, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse erlässt, wird mit Busse bestraft.

§ 38

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Datum der Veröffentlichung: 1. April 2021

Ablauf der Referendumsfrist: 1. Juli 2021